

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
zum Gewässerausbau des Bruchgrabens in Duisburg-Wedau**

Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Wasserbehörde

Az.: 40.1-7.2.100

Duisburg, den 09.04.2020

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR haben die Beseitigung der Gewässerverrohrung auf ca. 220 m und die Verlegung des Bruchgrabens im Bereich von der Fläche für Bahnverkehr bis zur Einmündung im den Masurensee in Duisburg-Wedau auf dem Gelände des Bebauungsplans 1061 II-Wedau in zwei Bauabschnitten beantragt.

Das Vorhaben bedarf gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 13.18.2 einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in UVPG Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in UVPG Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass im Planungsraum keine besonderen Schutzgebiete betroffen sind. Die geplante Maßnahme dient durch die Beseitigung der Gewässerverrohrung der ökologischen Umgestaltung des Bruchgrabens. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind unabdingbare Notwendigkeiten, um die beabsichtigte Verbesserung für die Schutzgüter herbeizuführen. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Faisal